

Deutschland. Eine Ehrenrettung von Karl May. Man erinnert sich, wie vor einigen Jahren dem sehr bekannten Reiseschriftsteller Karl May vorgeworfen wurde, daß er gewisse Romane verfaßt habe, die von krassen Unsittlichkeiten geradezu strotzen. Man wunderte sich hierüber umso mehr, als die bekannten Reiseschriften von Karl May gerade in sittlicher Beziehung alles Lob verdienen.

Karl May konnte indes die Autorschaft jener Romane, die im Verlag Münchmeyer erschienen, nicht bestreiten; nur stellte er in Abrede, die sichtlich anrühigen Stellen in dieselben hineingebracht zu haben.

Es ist klar, daß der schriftstellerische Name von Karl May unter diesen Vorgängen litt.

May strengte gegen den Verlag einen Prozeß an, den er nunmehr vor dem Reichsgericht (Entscheidung vom 9. Januar 1907) gewonnen, und es ist zu konstatieren, daß es während des ganzen sechsjährigen Verlaufes dieser Rechtssache den Gegnern trotz aller Mühe, die sie sich gaben, nicht gelungen ist, ihm auch nur die allergeringste Bestätigung dessen, was ihm vorgeworfen worden ist, nachzuweisen. Sein Sieg ist vollständig und bedingungslos.

Aus: Briger Anzeiger, Brig. 9. Jahrgang, Nr. 19, 06.03.1907, S. (2).

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2020.